

Beglaubigte Abschrift

520 OWi 759 Js 7047/21



EINGEGANGEN

16. März 2021

HARRE & KOCH-FAHS
Rechtsanwälte | Notare | Fachanwälte

Amtsgeschicht Ahrensburg

Beschluss

In dem Bußgeldverfahren gegen

Verteidiger:

Rechtsanwalt
Gz.: 001867-20/AP/Th

; Innungsstraße 9, 21244 Buchholz in der Nordheide,

wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit

hat das Amtsgeschicht Ahrensburg durch die Richterin am Amtsgeschicht I am 15. März 2021 beschlossen:

Das Verfahren wird hinsichtlich der Betroffenen Merle Rozema gemäß § 206a StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Betroffenen trägt die Staatskasse.

Gründe:

Es besteht das Verfahrenshindernis der zwischenzeitlich eingetretenen Verfolgungsverjährung. Bei der vorgeworfenen Tat handelt es sich um eine Verkehrsordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 StVG. Bis zur Zustellung des Bußgeldbescheides bzw. bei Zustellung binnen 14 Tagen bis zum Erlass des Bußgeldbescheides beträgt die Frist für die Verfolgungsverjährung gemäß § 26 Abs. 3 StVG drei Monate. Ausweislich des Polizeiberichts Bl. 6 d.A. wurde die Betroffene am Tat- tag (7.8.2020) bereits rechtlich belehrt. Daher geht da

Dokument unterschrieben
von:
am: 16.03.2021 15:27

signed



bereits am Tattag mit dem Vorwurf einer Verkehrsordnungswidrigkeit bekannt gemacht worden ist. Die nachfolgenden Anordnungen der Anhörung vom 17.8.2020 (Bl. 22 d.A.) und vom 20.10.2020 (Bl. 45 d.A.) vermochten die Verfolgungsverjährung nicht mehr gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 OWiG zu unterbrechen, weil die Verjährung gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 OWiG nur einmal unterbrochen werden kann (Gürtler/Thoma in Göhler, OWiG, 18.Aufl., Rn. 6 a zu § 33 OWiG). Der Bußgeldbescheid (Bl. 49 d.A.) wurde erst am 12.11.2020 erlassen. Zu diesem Zeitpunkt waren seit der vorgeworfenen Tat bereits mehr als drei Monate vergangen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 467 Abs. 1 StPO, 46 Abs. 1 OWiG.

Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt
Ahrensburg, 16.03.2021

Justizangestellte